

Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege im Zusammenhang mit Sars-CoV-2

Übersicht der Regelungen der Bundesländer. Stand: 03.06.2020
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Diese Liste wird wöchentlich aktualisiert. Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Baden Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege ist unter Voraussetzungen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - einrichtungsspezifisches Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept, Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, angepasstes Personaleinsatzkonzept, Aufklärungskonzept - eingeschränkter Betrieb mit i.d.R. jeweils fünf Tages- oder Nachtpflegegästen (max. Gästezahl, ergibt sich aus der Hälfte der Platzzahl nach dem Versorgungsvertrag) - Versorgung unter ständiger Verantwortung mind. einer ausgebildeten Pflegefachkraft und einer weiteren Hilfskraft - keine Gäste mit SARS-CoV-2 -Symptomen oder –Kontakten • Einrichtungsleitung entscheidet über Vergabe der Plätze, wenn die Platzkapazitäten nicht ausreichen • sofern möglich, soll die Beförderung der/des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung selbst organisiert werden 	<p>Verordnung des Sozialministeriums über den eingeschränkten Betrieb von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 71 SGB XI und über eingeschränkte Gruppenangebote im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote – CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote)</p> <p><i>vom 22. Mai 2020:</i> https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-tages-und-nachtpflege-sowie-unterstuetzungsangebote/</p>	<i>gültig vom 29. Mai bis 15. Juni</i>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb der solitären, wie auch der eingestreuten Tagespflege möglich <ul style="list-style-type: none"> - Träger entscheiden, wann sie welches Angebot, unter welchen Maßgaben öffnen • Es gelten die Regelungen für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen - Maskenpflicht für Personal, Kunden und Begleitpersonen - Schutz- und Hygienekonzept (soll Festlegung über Höchstzahl von Personen beinhalten, die sich zeitgleich in der Einrichtung aufhalten dürfen) <p>keine spezifischen Bedingungen zur Ausgestaltung der Fahrdienste</p>	<p>E-Mail des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege</p> <p><i>vom 16. Mai:</i> https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-304/</p>	---
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege dürfen nicht für den regulären Pflegebetrieb geöffnet werden • spätestens ab dem 1. Juli sollen alle Einrichtungen der Tagespflege einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung für die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze anbieten für <ul style="list-style-type: none"> - Pflegebedürftige, deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist - solche Fälle, in denen eine Betreuung pflegfachlich erforderlich ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann - für Pflegebedürftige, deren Pflege ohne die Tagespflege nur unter besonders schweren Bedingungen möglich ist, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige • einrichtungsspezifisches Hygienekonzept ist der Heimaufsicht vorzulegen 	<p>Neunte Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung</p> <p><i>vom 28. Mai 2020:</i> https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/artikel.928509.php</p>	<i>gültig vom 30. Mai bis 4. Juli</i>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege ist nur zwecks Notbetreuung zulässig • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - keine andere Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch Angehörige - Angehörigen üben eine berufliche Tätigkeit aus, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist - Betreuung ist für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person ausnahmsweise und dringend erforderlich • Träger stellen sicher, dass erforderliche Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte vermieden werden, Nachweis der Maßnahmen durch fachärztlich bestätigtes Hygienekonzept 	<p>Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)</p> <p><i>vom 8. Mai 2020:</i> https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv#11</p>	<p><i>gültig vom 9. Mai bis 15. Juni</i></p>
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen der Tagespflege können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten, <ul style="list-style-type: none"> - deren Angehörige in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind Erfassung der Namen und Berufe der Angehörigen) - die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige sichergestellt werden kann - für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte • Notbetreuung kann auch für Pflegebedürftige angeboten werden, die zuvor nicht in einer Einrichtung der Tagespflege betreut wurden • Notbetreuung in möglichst kleinen Gruppen - bis zu dem Umfang, der dem jeweiligen Konzept der Tagespflegeeinrichtung zugrunde liegt • Namen und Berufe der Angehörigen der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Pflegebedürftigen sind in Listenform zu erfassen 	<p>Fünfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfte Coronaverordnung)</p> <p><i>vom 26. Mai 2020:</i> https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_26_GBl_Nr_0043_signed.pdf</p>	<p><i>gültig vom 27. Mai bis 12. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen der Tagespflege sind grundsätzlich geschlossen • wenn die Betreuung durch Pflegepersonen oder auf anderem Wege nicht sichergestellt werden kann, erfolgt die Betreuung weiter in der Tagespfleeinrichtung (Notbetreuung): <ul style="list-style-type: none"> - insb. für Gäste, bei denen pflegende Angehörige in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist und diese Personen keine Alternativbetreuung ihrer Angehörigen organisieren können • Pflegebedürftige, Pflegepersonen und andere Angehörige sind angehalten, die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung familiär sicherzustellen • vollständige Schließung einer Einrichtung ist möglich, soweit die Betreuung der Gäste anderweitig sichergestellt ist (auch durch die Betreuung in anderen Einrichtungen) 	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)</p> <p>vom 26. Mai 2020: https://www.hamburg.de/verordnung/</p>	<p><i>gültig vom 27. Mai bis 30. Juni</i></p>
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürftige dürfen Tages- und Nachtpfleeinrichtungen nicht betreten • Träger der Tages- und Nachtpfleeinrichtungen sollen eine Notbetreuung einrichten, wenn <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann oder - wenn die Angehörigen zu Berufsgruppen gehören, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unverzichtbar sind (Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu den oben genannten Personengruppen fordern) • keine Notbetreuung, wenn Nutzer*in <ul style="list-style-type: none"> - Krankheitssymptome aufweist - in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind 	<p>Hessisches Ministerium für Soziales und Integration: https://soziales.hessen.de/gesundheitsinfektionsschutz/corona-hessen/tages-und-nachtpfleeinrichtungen-geschlossen</p>	<p><i>gültig bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch und das Betreten von teilstationären Pflegeeinrichtungen ist untersagt • Einrichtungen stellen Notbetreuung sicher unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Versorgung und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit kann für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der teilstationären Einrichtungen nicht sichergestellt werden - ärztlich verordnete Behandlungspflege kann nicht durch pflegende Angehörige oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden - Nichtübernahme der Versorgung oder Betreuung für den Pflegebedürftigen würde einen besonderen Härtefall begründen • Einrichtungsleitung kann über die Notbetreuung hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, unter der Voraussetzung, dass: <ul style="list-style-type: none"> - einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht - Nutzer*innen vor der ersten Inanspruchnahme der Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in Schutzmaßnahmen unterwiesen werden - Nutzer*innen mit Beginn jeder Inanspruchnahme die eigene Symptomfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung bestätigen oder durch das Personal der Einrichtung auf eine COVID19-spezifische Symptomatik überprüft werden - für die Nutzer*innen und das Personal der Einrichtungen ein Symptomtagebuch täglich geführt wird - kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht - dem Gesundheitsamt die Zulassung der Ausnahme angezeigt und das Schutzkonzept zur Kenntnis gegeben wird • Gruppenaktivitäten sind unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m auf höchstens fünf Nutzer*innen beschränkt • Einrichtung führt Liste mit Namen und Kontaktdaten aller besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung (mit Ausnahme der Nutzer*innen und des Personals) • Einrichtungsleitung stellt sicher, dass die Nutzer*innen fortwährend darüber aufgeklärt werden, ihre Einrichtung möglichst nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände zu verlassen 	<p>Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII</p> <p>vom 9. Mai 2020: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-CoronaVEinrBesRgl-VMVrahmen&st=lr</p>	<p><i>gültig vom 11. Mai bis 10. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb und Belegung von Einrichtungen der Tagespflege ist zulässig • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Umfang von nicht mehr als der Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze - Hygienekonzept, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist • Einrichtungsleitung entscheidet, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen • Vorrangig sollen Menschen aufgenommen werden, <ul style="list-style-type: none"> - deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind - für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte - die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann 	<p>Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus</p> <p>Vom 22. Mai 2020: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</p>	<p><i>gültig vom 22. Mai bis 10. Juni</i></p>
Nordrhein Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen • Notbetreuung möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Pflegebedürftige im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal bestimmter Bereiche gehört (Anlage), wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabhkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann (Unabhkömmlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen) - häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre • Einrichtungsleitung entscheidet über Gewährung einer Ausnahmeregelung • zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg ist sicherzustellen 	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO)</p> <p>vom 02.04.2020: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=42084&aufgehoben=N&det_id=454932&anw_nr=2&menu=1&sg=0</p>	<p><i>gültig bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> keine Regelung zur Schließung der Tagespflegeeinrichtungen von Seiten des Landes es gelten die Empfehlungen des Ministeriums für Personengruppen mit erhöhtem Risiko einer COVID-19 Infektion, die sich auch an die betreuenden Einrichtungen wenden 	Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz	---
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> Betretungsverbot für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege Ausnahmen können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden; hierbei ist Hygienekonzept vorzulegen 	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie <i>vom 29. Mai 2020</i> https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-05-29.html#doc06be0b-da-a596-4a64-90b3-31c2f2c-0cef8bodyText8	<i>gültig vom 1. bis 14. Juni</i>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Tagespflegeeinrichtungen sind zu schließen • Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) kann auf Antrag der Tagespflegeeinrichtung Ausnahmen vom Gebot der Schließung zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> - Notbetreuung von Tagespflegegästen, deren pflegende Angehörige in Bereichen der kritischen Infrastruktur arbeiten und keine Alternativbetreuung organisieren können - Notbetreuung von Tagespflegegästen, deren pflegende Angehörige selbst z.B. aufgrund hohen Alters an ihre physischen oder/und psychischen Grenzen kommen und eine Betreuung durch andere Familienangehörigen oder nahestehende Personen nicht abgesichert werden kann - für eine Notbetreuung von Tagespflegegästen, die allein zu Hause leben und die Gefahr besteht, dass Zuhause für sie eine erhöhte Gefährdung für Leib und Leben besteht • eine Erhöhung der Anzahl der Plätze für Notbetreuung ist dem SMS anzuzeigen und bedarf der Zustimmung • Tagespflegeeinrichtungen, die in einem Verbund mit einer stationären Einrichtung betrieben werden, müssen nachweisen, dass <ul style="list-style-type: none"> - sie organisatorisch und personell eigenständig und getrennt von der stationären Pflegeeinrichtung und ggf. dem ambulanten Pflegedienst geführt werden und - keine Durchmischung von Pflegebedürftigen und / oder Personal stattfindet • Transport zur und von der Einrichtung ist von Nutzer*innen sicherzustellen • nur in Ausnahmefällen dürfen einzelne Tagespflegegäste mit einem von der Tagespflegeeinrichtung organisierten Transportunternehmen oder von einem Taxi-Unternehmen von zu Hause abgeholt und nach Hause gebracht werden 	Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Tagespflege-2020-05-12.pdf	<i>gültig vom 15. Mai bis 5. Juni</i>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen dürfen keine Leistungen erbracht werden, ausgenommen sind (Notbetreuung): <ul style="list-style-type: none"> - pflegebedürftigen Personen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind - Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann • Einrichtungsleitung entscheidet über Gewährung einer Notbetreuung • ab 4. Juni eingeschränkter Regelbetrieb möglich <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsleitung entscheidet über Umfang der Wiederaufnahme des Betriebs - als Orientierung gelten die Allgemeinen Hygieneregeln und Empfehlungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung 	<p>Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt</p> <p>vom 26. Mai: https://ms.sachsen-anhalt.de/finance/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Sechste_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.pdf</p>	<p>gültig vom 28. Mai bis 1. Juli</p>
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • in Tagespflegeeinrichtungen dürfen keine Personen versorgt werden • Notbetrieb für pflegebedürftige Personen, <ul style="list-style-type: none"> - die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind - die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann • Einrichtungsleitung entscheidet über Notbetrieb • Hygienekonzept 	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#Start</p>	<p>gültig vom 18. Mai bis 7. Juni</p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> • Tagespflegeeinrichtungen sind geschlossen • ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen • keine Notbetreuung 	<p>Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-)</p> <p><i>vom 12. Mai 2020:</i> https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen#c14180</p>	<p><i>gültig vom 13. Mai bis 5. Juni</i></p>